



Juni 2025

Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens



Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Überblick	4
1.2	Gegenstand der Vernehmlassung	4
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	5
3	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	5
3.1	Einleitende Bemerkungen	5
3.2	Gesamtübersicht	5
3.3	Im Einzelnen	6
3.3.1	Vollumfängliche Befürwortung der Vorlage	6
3.3.2	Grundsätzliche Begrüssung des Grundanliegens, aber mit Bedenken und/oder weitergehenden Forderungen	7
3.3.2.1	Schwächung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung	8
3.3.2.2	Regelung in der Vorlage zum Abstammungsrecht und im Fortpflanzungsmedizinrecht gewünscht	9
3.3.2.3	Weitergehende Forderungen	10
3.3.3	Ablehnung der Stossrichtung der Vorlage	11
3.3.3.1	Verletzung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung	12
3.3.3.2	Regelung in der Vorlage zum Abstammungsrecht und im Fortpflanzungsmedizinrecht	14
3.3.3.3	Vorlage begünstige Rechtsumgehungen	14
3.3.3.4	Schaffung einer Rechtsungleichheit gegenüber der «klassischen» Stiefkindadoption	15
4	Allgemeine Bemerkungen zu weiteren Kernpunkten der Vorlage	16
4.1	Beschränkung der Verfahrensdauer auf sechs Monate und Vereinfachung des Verfahrens	16
4.2	Änderungen im Bereich der Stiefkindadoption im Erwachsenenalter	18
5	Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	18
5.1	Artikel 264 ^c ^{bis} VE-ZGB	18
5.2	Artikel 266 Absatz 3 VE-ZGB	19
5.3	Artikel 267 Absatz 3 Ziffer 4 VE-ZGB	19
5.4	Artikel 268 Absatz 2 ^{bis} VE-ZGB	20
5.5	Artikel 268a Absatz 3 VE-ZGB	21
5.6	Artikel 12 ^b ^{bis} Schlusstitel VE-ZGB	22
6	Weitere Vorschläge	22
7	Einsichtnahme	23
	Anhang / Annexe / Allegato	24

Zusammenfassung

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2024 zur Umsetzung der Motion 22.3382 der Rechtskommission des Nationalrates (RK-N) «Keine unnötigen Hürden bei der Stiefkindadoption» die Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption) eröffnet. Der Vorentwurf bezweckt die Erleichterung der Stiefkindadoption für Kinder, die mit einer privaten Samenspende, einer (möglicherweise anonymen) Samenspende oder mit weiteren im Ausland zulässigen fortpflanzungsmedizinischen Verfahren, inklusive Leihmutterchaft, gezeugt wurden, und die ab Geburt mit einem rechtlichen Elternteil und der adoptionswilligen Person (sog. Wunschelternteil) zusammenleben. Vorgeschlagen wurde, künftig auf das einjährige Pflegeverhältnis zu verzichten und das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, damit das Kindesverhältnis zum Wunschelternteil möglichst rasch begründet werden kann. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 17. Oktober 2024.

25 Kantone, 8 politische Parteien und 24 Organisationen haben Stellung genommen. Insgesamt gingen damit 57 Stellungnahmen ein.

3 Vernehmlassungsteilnehmende (1 Kanton, 1 Partei, 1 Organisation) stimmen der Vorlage vollumfänglich zu; 5 weitere Teilnehmende (4 Kantone und 1 Partei) stimmen ihr im Grundsatz zu.

Das Grundanliegen der Vorlage, nämlich die betroffenen Kinder schneller als im geltenden Recht rechtlich abzusichern, wird von etwas mehr als der Hälfte, nämlich 30 Vernehmlassungsteilnehmenden (9 Kantone, 4 Parteien, 17 Organisationen) begrüsst. Dennoch äussern verschiedene dieser Teilnehmenden auch Bedenken, insbesondere in Bezug auf die Wahrung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung. Andere erachten sodann weitergehende Anpassungen als unbedingt notwendig.

18 Vernehmlassungsteilnehmende (10 Kantone, 2 Parteien, 6 Organisationen) lehnen die Vorlage demgegenüber ab. Auch diese Teilnehmenden gehen insbesondere von einer Verletzung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung aus und befürchten unter anderem, dass mit der Vorlage Rechtsumgehungen der in der Schweiz verbotenen fortpflanzungsmedizinischen Verfahren begünstigt würden.

Insgesamt sieht damit fast eine Hälfte von 28 Vernehmlassungsteilnehmenden, sowohl aus der Gruppe derjenigen, die das Grundanliegen begrüssen, wie derjenigen, die die Vorlage ablehnen, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung durch die Vorlage gefährdet oder gar verletzt. Zudem würden es 21 Teilnehmende, ebenfalls aus beiden Gruppen, im Ergebnis begrüssen, wenn die Begründung des Kindesverhältnisses in den mit der Vorlage angesprochenen Situationen grundlegend in der anstehenden Revision des Abstammungsrechts und im Fortpflanzungsmedizinrecht angegangen würde.

Viele Vernehmlassungsteilnehmende äussern sich insbesondere spezifisch zur vorgeschlagenen Frist von sechs Monaten bis zum Adoptionsentscheid und den vorgeschlagenen Verfahrensvereinfachungen. Während 26 Teilnehmende (darunter 20 Kantone) diese Vorschläge ablehnen oder zumindest kritisch beurteilen, werden sie von 10 Teilnehmenden (1 Kanton, 9 Organisationen) ausdrücklich begrüsst.

Die Vorschläge im Bereich der Stiefkindadoption einer volljährigen Person werden von einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst, soweit sich die Teilnehmenden überhaupt dazu äussern.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

1 Allgemeines

1.1 Überblick

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf (VE-ZGB) dauerte vom 26. Juni 2024 bis zum 17. Oktober 2024.

Stellung genommen haben 25 Kantone, 8 politische Parteien und 24 Organisationen. Insgesamt gingen damit 57 Stellungnahmen ein.

1 Kanton¹ und 2 Organisationen² haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Der vorliegende Ergebnisbericht enthält eine Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen. Für die Einsichtnahme in die einzelnen Stellungnahmen siehe Ziff. 7.

1.2 Gegenstand der Vernehmlassung

Nach geltendem Recht setzt die Adoption des Kindes der Partnerin bzw. des Partners (Stiefkindadoption) einen dreijährigen gemeinsamen Haushalt (Art. 264c Abs. 2 ZGB) und ein sog. «Pflegejahr» voraus (Art. 264 Abs. 1 ZGB). Diese Regelung ist auf eine Situation ausgelegt, in der eine Person ein Kind adoptiert, das aus einer früheren Beziehung ihrer Partnerin oder ihres Partners stammt und das somit in der Regel zwei rechtliche Elternteile hat.

Die Motion 22.3382 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) «Keine unnötigen Hürden bei der Stiefkindadoption» hat andere Situationen im Fokus: Es geht um Konstellationen, in denen ein *Kind* – das mit einer privaten Samenspende, einer (möglicherweise anonymen) Samenspende im Ausland oder weiteren im Ausland zulässigen fortpflanzungsmedizinischen Verfahren inklusive einer Leihmutterchaft gezeugt wurde – zwar *ab dem Zeitpunkt der Geburt mit dem rechtlichen Elternteil und der adoptionswilligen Person, d.h. mit dem Wunschelternteil zusammenlebt, aber in der Regel nur einen rechtlichen Elternteil hat*. Die heutigen Regelungen zur Stiefkindadoption werden diesen Konstellationen nicht gerecht. Dies gilt insbesondere für die lange Dauer, bis die Stiefkindadoption ausgesprochen wird. Das Grundanliegen der Vorlage liegt dementsprechend in einer *schnelleren rechtlichen Absicherung* dieser Kinder. Vorgeschlagen wird, künftig in diesen Situationen auf das Erfordernis des Pflegejahres zu verzichten. Das Adoptionsgesuch soll dabei bereits eingereicht werden können, bevor alle Adoptionsvoraussetzungen erfüllt sind. Zudem soll die Eignungsabklärung in diesen Fällen aufgrund der Umstände vereinfacht und das Adoptionsverfahren soll möglichst innerhalb von sechs Monaten seit der Einreichung des Gesuchs abgeschlossen werden.

Gleichzeitig wird auch eine Erleichterung im Bereich der *Adoption eines volljährig gewordenen Stiefkindes (Erwachsenenadoption)* vorgeschlagen. Weil ein gemeinsamer Haushalt von Elternteil und adoptionswilliger Person für ein volljähriges Kind nicht mehr von Bedeutung ist, soll bei der Stiefkindadoption im Erwachsenenalter vom weiteren Bestehen eines gemeinsamen Haushaltes, der faktischen Lebensgemeinschaft, der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft des Elternteils mit dem Stiefelternteil abgesehen werden.

¹ SH.

² SAV, SVR.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Privatpersonen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

3.1 Einleitende Bemerkungen

Da die Argumente derjenigen, welche die Vorlage bzw. deren Grundanliegen begrüßen, wie derjenigen, die die Vorlage ablehnen, sich zum Teil überschneiden, erfolgt als Erstes eine zusammenfassende Gesamtübersicht, die einen Überblick über die geltend gemachten Punkte erlaubt (vgl. Ziff. 3.2). Anschliessend werden die eingereichten Stellungnahmen zusammengefasst (vgl. Ziff. 3.3–6).

Sehr viele Eingaben setzen sich mit dem Grundanliegen der Vorlage auseinander und äussern sich aus verschiedenen Gründen dafür oder dagegen, woraus sich gewisse Themenblöcke ergeben (vgl. Ziff. 3.3.2.1–3.3.2.3 und 3.3.3.1–3.3.3.4). Einige Teilnehmende haben ihre Beurteilung demgegenüber den einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen zugeordnet. Diese Eingaben werden ebenfalls bei den Themenblöcken angegliedert und, sofern sie effektiv die Formulierung der Bestimmung als solche betreffen, dann entsprechend unter den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen aufgenommen (vgl. Ziff. 5).

2 Kantone³ haben eine allgemeine Beurteilung der Vorlage vorgenommen, haben sich aber ansonsten der Stellungnahme einer Organisation⁴ angeschlossen. 1 Kanton⁵ äussert sich nicht für oder gegen die Vorlage, macht aber verschiedene Punkte geltend, die an entsprechender Stelle aufgenommen werden (vgl. Ziff. 3.3.3.1) und äussert sich zu den einzelnen Bestimmungen (vgl. Ziff. 5). 3 Organisationen⁶ haben eine gemeinsame Stellungnahme eingereicht.

3.2 Gesamtübersicht

3 Vernehmlassungsteilnehmende (1 Kanton, 1 Partei, 1 Organisation) stimmen der Vorlage vorbehaltlos zu. 5 weitere Teilnehmende (4 Kantone, 1 Partei) stimmen der Vorlage immerhin im Grundsatz zu (vgl. Ziff. 3.3.1).

Mehr als die Hälfte der Teilnehmenden (30 Vernehmlassungsteilnehmende, darunter 9 Kantone, 4 Parteien, 17 Organisationen) stimmen zwar dem Grundanliegen der schnelleren rechtlichen Absicherung der von der Vorlage betroffenen Kinder (vgl. Ziff. 3.3.2) zu. Die Vorlage wird als Schritt in die richtige Richtung betrachtet. Dennoch werden von einigen Bedenken geäussert, insbesondere in Bezug auf die Sicherstellung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung. Dieses werde durch die Vorlage geschwächt und es bräuchte Begleitmassnahmen (vgl. Ziff. 3.3.2.1). Weiter wird festgehalten, dass im Grunde eine schnelle Revision des Abstammungsrechts begrüsst würde, da es sich beim Grundanliegen der Vorlage eigentlich nicht um ein Anliegen handle, das im Adoptionsrecht umzusetzen sei

³ NW, UR.

⁴ VZBA.

⁵ ZH.

⁶ KKJPD, KOKES, SODK.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

(vgl. Ziff. 3.3.2.2). Anderen wiederum geht die Vorlage zu wenig weit und sie verlangen insbesondere die Streichung der Voraussetzung des dreijährigen gemeinsamen Haushalts des Paares (vgl. Ziff. 3.3.2.3).

Die Vorlage wird von 18 Vernehmlassungsteilnehmenden (10 Kantone, 2 Parteien, 6 Organisationen) abgelehnt (vgl. Ziff. 3.3.3). Unter anderem ebenfalls mit dem Argument, dass das Recht auf Kenntnis der Abstammung des Kindes verletzt werde (vgl. Ziff. 3.3.3.1) und die angesprochenen Situationen nicht im Adoptionsrecht, sondern im Abstammungsrecht, im Fortpflanzungsmedizinengesetz oder allenfalls im Internationalen Privatrecht geregelt werden sollten (vgl. Ziff. 3.3.3.2). Weiter würden in der Schweiz verbotene fortpflanzungsmedizinische Verfahren im Ausland durch die Möglichkeit einer erleichterten Stiefkindadoption gefördert und diese Verbote damit umgangen (vgl. Ziff. 3.3.3.3). Schliesslich schaffe die Vorlage eine Rechtsungleichheit (vgl. Ziff. 3.3.3.4).

Sowohl einige Teilnehmende aus der Gruppe, die das Grundanliegen begrüßen, wie einige aus der Gruppe, die die Vorlage ablehnen, äussern damit Bedenken zur Wahrung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung. Insgesamt sind dies 28 Vernehmlassungsteilnehmende (16 Kantone, 4 Parteien, 8 Organisationen), die dieses Recht gefährdet oder gar verletzt sehen (vgl. Ziff. 3.3.2.1 und 3.3.3.1). Ebenso wird in beiden Gruppen die Ansicht vertreten, dass das Grundanliegen, nämlich eine möglichst schnelle rechtliche Absicherung von diesen betroffenen Kindern eher in der anstehenden Vorlage zur Revision des Abstammungsrechts und im Fortpflanzungsmedizinrecht behandelt werden sollte. Insgesamt sind dies 21 Vernehmlassungsteilnehmende (12 Kantone, 2 Parteien, 7 Organisationen; vgl. Ziff. 3.3.2.2 und 3.3.3.2).

Die Vorgabe, dass ein Adoptionsentscheid innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu fällen sei (Art. 268a Abs. 3 VE-ZGB) sowie die Beschränkung der Eignungsprüfung werden von 18 Teilnehmenden klar abgelehnt (14 Kantone, 4 Organisationen) und von 8 Teilnehmenden (6 Kantone, 1 Partei, 1 Organisation) kritisch gesehen, darunter befinden sich insgesamt 20 Kantone. 1 Kanton und 9 Organisationen begrüßen jedoch diese Vorgaben (vgl. Ziff. 4.1).

Die Vorschläge im Bereich der Erwachsenenadoption werden dagegen von denjenigen, die sich dazu äussern, ganz überwiegend begrüsst (30 Vernehmlassungsteilnehmende; 14 Kantone, 3 Parteien, 13 Organisationen). Nur gerade 1 Kanton hat gewisse Vorbehalte (vgl. Ziff. 4.2).

3.3 Im Einzelnen

3.3.1 Vollumfängliche Befürwortung der Vorlage

Die Vorlage wird von 1 Kanton⁷ vollumfänglich begrüsst. 4 weitere Kantone⁸ sind mit der Stossrichtung der Vorlage im Grundsatz einverstanden, machen aber punktuelle Anmerkungen. Auch 1 Partei⁹ unterstützt die Vorlage vollumfänglich, 1 weitere Partei¹⁰ grossmehrheitlich. 1 Organisation¹¹ begrüsst die Vorschläge ebenfalls vollumfänglich.

⁷ OW (S. 1).

⁸ AI, AR, GE, GR.

⁹ SP.

¹⁰ Die Mitte.

¹¹ SVZ.

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

3.3.2 Grundsätzliche Begrüssung des Grundanliegens, aber mit Bedenken und/oder weitergehenden Forderungen

30 Vernehmlassungsteilnehmende (9 Kantone¹², 4 Parteien¹³, 17 Organisationen¹⁴) begrüßen zwar das Grundanliegen, dass ein Kind, das bei Geburt nur einen rechtlichen Elternteil hat, möglichst rasch rechtlich abgesichert werden soll und unterstützen dieses. Dennoch werden aber von diesen Teilnehmenden entweder Vorbehalte angebracht in Bezug auf das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung (vgl. Ziff. 3.3.2.1) und/oder es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeiten eigentlich im Rahmen des Abstammungsrechts an die Hand genommen werden müssten (vgl. Ziff. 3.3.2.2). Verschiedene Teilnehmende begrüßen die Vorlage zwar ausdrücklich als Schritt in die richtige Richtung, halten aber fest, sie müsste um weitere unabdingbare Punkte ergänzt werden (vgl. Ziff. 3.3.2.3).

Eine pragmatische Lösung für die schnelle Adoption von Kindern, die mit einer privaten Samenspende, einer (möglicherweise anonymen) Samenspende oder mit weiteren im Ausland zulässigen fortpflanzungsmedizinischen Verfahren, inklusive Leihmutterschaft, gezeugt wurden, und die ab dem Zeitpunkt der Geburt mit einem rechtlichen Elternteil und dem Wunschelternteil zusammenleben, werde begrüsst.¹⁵ Eine punktuelle und schnelle Verbesserung für die angesprochenen Situationen und zur Förderung der Rechtssicherheit für die betroffenen Kinder mit Blick auf das Kindeswohl, das im Zentrum stehe¹⁶, werde daher gutgeheissen,¹⁷ gerade auch, weil die Fälle von Aktualität seien.¹⁸ Die Vorlage sei zudem ein wichtiger Schritt in die Richtung der Gleichstellung aller Personen in sämtlichen Lebensbereichen, wobei aber homosexuelle Paare immer noch mit mehr Auflagen zu kämpfen hätten.¹⁹

Für andere Teilnehmende stellt die Vorlage eine eminent wichtige Verbesserung für Regenbogenfamilien dar und sie sei dringend notwendig.²⁰ Sie sei ein zentraler Schritt in die richtige Richtung hin zu einem zeitgemässen Adoptionsrecht und zur Anpassung an die in der Realität gelebten Verhältnisse. Eine rasche Absicherung und Zugehörigkeit sei für das Kindeswohl wichtig und trage dazu bei, dass das Kind in einer stabilen Umgebung aufwachsen könne.²¹ Jede Erleichterung bei der selbstbestimmten Familienplanung werde begrüsst.²² Mit der Vorlage würden vertragliche Verpflichtungen aus der Uno-KRK und die Rechtsprechung des EGMR nach einer raschen Begründung des Kindesverhältnisses zum Wunschelternteil umgesetzt, womit die Zeit der Rechtsunsicherheit verkürzt werde.²³

¹² AG, FR, JU, LU, NE, SG, TI, VD, VS.

¹³ EVP, FDP, Grünliberale, Grüne.

¹⁴ Alliance F, EKFF, Espace A, Kinderombudsstelle, Klamydia's, LOS, network, ODAGE, PACH, Parat, Pink Cross, Pro Juventute, QueerBienne, QueerVS, Regenbogenfamilien, UNIGE, Vogay.

¹⁵ AG (S. 1), JU (S. 1).

¹⁶ FDP (S. 1).

¹⁷ VD (S. 1), Die Mitte (S. 1), EVP, S. 1 f.).

¹⁸ FR (S. 1), JU (S. 1 f.), LU (S. 2), NE (S. 1), SG (S. 1), TI (S. 1 und 5), VS.

¹⁹ Grünliberale (S. 1).

²⁰ Klamydia's (S. 2), LOS (S. 2), network (S. 2), PinkCross (S. 2), QueerBienne (S. 2), QueerVS (S. 2), Regenbogenfamilien (S. 2 ff.), Vogay (S. 2).

²¹ Pro Juventute (S. 1 f.).

²² PARAT (S. 1 f.).

²³ ODAGE (S. 2 f.).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

3.3.2.1 Schwächung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung

Von 12 Teilnehmenden (7 Kantone²⁴, 2 Parteien²⁵, 3 Organisationen²⁶), die die Vorlage im Grundsatz begrüßen, wird dennoch darauf hingewiesen, dass das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung von grosser Bedeutung für seine Entwicklung und Identitätsfindung sei und dieses (möglicherweise) zu wenig berücksichtigt werde.

Allein mit der Stiefkindadoption würden die Problemfelder nämlich nicht abschliessend gelöst, welche die in der Schweiz unzulässigen Zeugungsmethoden mit sich bringen würden, namentlich mit Bezug auf das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung.²⁷ Leihmutter-schaft und anonyme Samenspende sowie Eizellspende seien in der Schweiz unter anderem verboten, weil insbesondere damit das Recht auf Zugang zu den eigenen Wurzeln, das wiederum von der Verfassung garantiert werde, verletzt werde. Wenn man seine Abstammung nicht kenne, könne dies unter Umständen schwerwiegende Folgen für die psychische Gesundheit haben. Die erleichterte Stiefkindadoption sollte daher nur Familien zugänglich sein, die eine Garantie dafür geben, dass das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung respektiert werde.²⁸ Es bräuhete internationale Rechtsnormen zur Vermeidung dieser Rechtsunsicherheit und insbesondere zum Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft.²⁹ Der Bundesrat sollte zusätzlich Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder ihr Recht, ihre genetischen Eltern kennenzulernen, wahrnehmen können.³⁰ Auch 1 Partei, die der Vorlage vollumfänglich zustimmt, hält fest, dass zumindest in der dann folgenden Revision des Abstammungsrechts das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung sichergestellt werden sollte.³¹

Wenn das Kind seine Herkunft erfahren möchte, so müsse diese nachvollziehbar sein und das Recht auf Kenntnis der Abstammung dürfe nicht verletzt³² bzw. gefährdet werden.³³ Stiefeltern sollten sich der Möglichkeit bewusst sein, dass das Kind im Laufe seines Lebens den Wunsch haben könnte, Informationen zu seiner Herkunft zu erhalten. Diesem Aspekt sollte offen und sensibel begegnet werden, um das Kindeswohl auch in diesem Bereich zu gewährleisten.³⁴ In diesem Sinne müsse das Adoptionsverfahren mit grosser Sorgfalt geführt und die Herkunftsthematik und Begleitung im Alltag müsse zwingend Teil der Abklärung sein³⁵ respektive es brauche eine verpflichtende Beratung und Sicherstellung der Informationsweitergabe.³⁶ Die zeitlichen Vorgaben für das Adoptionsverfahren würden den Druck auf die Adoptionsbehörden unnötig erhöhen (vgl. Ziff. 4.1).³⁷

Das verfassungsmässige Recht auf Kenntnis der Abstammung könne bei privater Samenspende im In- oder Ausland generell nicht eingehalten werden. Entgegen dem erläuternden

²⁴ AG, FR, JU, LU, SG, TI, VD, VS.

²⁵ EVP, FDP.

²⁶ EKFF, Espace A, PACH.

²⁷ LU (S. 2).

²⁸ Espace A (S. 2 f.).

²⁹ EKFF (S. 1 f.).

³⁰ EVP (S. 2).

³¹ SP.

³² FR (S. 2), JU (S. 2) SG (S. 1 f.), TI (S. 1 f. und 5).

³³ JU (S. 2), VD (S. 2).

³⁴ FDP (S. 1).

³⁵ PACH (S. 2 f.).

³⁶ Kinderombudsstelle (S. 4 f.).

³⁷ AG (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

Bericht würden diese Kinder in den seltensten Fällen vom leiblichen Vater anerkannt. Die Paare sollten also verpflichtet werden, die Angaben offen zu legen. Sei der biologische Vater bekannt, so werde dieser von den Adoptionsbehörden nach Möglichkeit auch ins Verfahren einbezogen. Auch dessen Rechte seien zu wahren. Ein Verzicht auf eine Vaterschaftsanerkennung könnte zum Beispiel analog zu Artikel 265b ZGB geregelt werden. Mit einer solchen zusätzlichen Regelung müsse die Neuerung nicht aufgeschoben werden, bis eine Vorlage zum Abstammungsrecht erarbeitet sei.³⁸

3.3.2.2 Regelung in der Vorlage zum Abstammungsrecht und im Fortpflanzungsmedizinrecht gewünscht

6 Kantone³⁹, 1 Partei⁴⁰ und 3 Organisationen⁴¹ halten fest, dass eine Revision im Abstammungsrecht sinnvoller gewesen wäre. Es stelle sich mit der rechtlichen Absicherung der betroffenen Kinder nicht in erster Linie eine Frage des Adoptionsrechts, sondern vielmehr eine des Abstammungsrechts und des Fortpflanzungsmedizinrechts.⁴²

Die Vorlage werde insbesondere nur solange begrüsst, als das Abstammungsrecht noch nicht revidiert sei⁴³ und würde als Schritt in die richtige Richtung gesehen, in Erwartung der Revision des Abstammungsrechts.⁴⁴ Es sei unabdingbar, dass zusätzlich zur erleichterten Stiefkindadoption die weiterhin bestehenden Ungleichheiten mittels Revision des Abstammungsrechts angegangen würden.⁴⁵

Da eine Revision des Abstammungsrechts ohnehin anstehe, stellt sich für 1 Organisation wirklich die Frage, wie sinnvoll hier eine punktuelle Revision sei. Es sollte kein «Flickenteppich» entstehen. Es wäre daher sinnvoller, die Revision des Abstammungsrechts abzuwarten, damit eine klare, konsistente Regelung für diverse Familienkonstellationen geschaffen werden könne. Somit könne eine unnötige politische Diskussion, die durch parallele Gesetzesänderungen entstehen könnte, vermieden werden.⁴⁶ Die im erläuternden Bericht vorgeschlagene Übergangslösung für den Fall der privaten Samenspende erweise sich als sehr problematisch und sollte komplett überarbeitet werden. Es sollte nicht als Übergang «herumgebastelt» werden, gerade auch nicht vor dem Hintergrund der Revision des Abstammungsrechts, in deren Rahmen eine rechtliche Gleichbehandlung der privaten Samenspende und Samenspende nach dem Fortpflanzungsmedizinrecht in Erwägung gezogen werde.⁴⁷

Andere Teilnehmende sind klar der Meinung, dass künftig alle Kinder, die im Rahmen eines gemeinsamen Kinderwunsches gezeugt und in eine gelebte Paarbeziehung hineingeboren würden, von Anfang an zwei Elternteile haben sollen (originäre Elternschaft). Das geltende Recht werde den Konstellationen von Wunscheltern mit einem gemeinsamen Kinderwunsch nicht gerecht und auch das (vereinfachte) Adoptionsverfahren stelle eine Belastung dar und

³⁸ SG (S. 1 f.).

³⁹ AG, JU, LU, NE, TI, VS.

⁴⁰ Grüne.

⁴¹ EKFF, Kinderombudsstelle, UNIGE.

⁴² AG (S. 1).

⁴³ TI (S. 2).

⁴⁴ Grüne (S. 1 f.), EKFF (S. 1 f.).

⁴⁵ LU (S. 2).

⁴⁶ Kinderombudsstelle (S. 3).

⁴⁷ Regenbogenfamilien (S. 5 f.).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

werde als demütigend und als unnötige Einmischung empfunden. Weitere Anpassungen zur Verbesserung der Situation von Regenbogenfamilien seien daher nötig und wichtig.⁴⁸

In diese Richtung äussert sich auch 1 Kanton, wonach es einfacher gewesen wäre, die Elternschaftsvermutung auf alle verheirateten Paare auszudehnen, anstelle der Abschaffung des Pflegejahres.⁴⁹ Für 1 anderen Kanton geht es im Grunde um eine Neudefinition des Familienbegriffs, wobei die Arbeiten im Rahmen des Abstammungsrechts unterstützt würden.⁵⁰ Auch für 1 Organisation ist es in vorliegendem Zusammenhang fraglich, ob das Adoptionsverfahren wirklich geeignet sei, weil mit dem Adoptionsverfahren die Prüfung der Erziehungsfähigkeit des Wunscherternteils beibehalten wird.⁵¹

Schliesslich besteht nach einigen Teilnehmenden die Gefahr, dass in der Schweiz verbotene fortpflanzungsmedizinische Verfahren, die rechtlich und ethisch bedenklich seien, umgangen würden. Es wäre daher grundsätzlich auch eine Revision des Fortpflanzungsmedizingesetzes angezeigt⁵² und es wäre begrüßenswert, wenn der Bundesrat die Frage der Leihmutter-schaft grundsätzlich stellen würde und nicht über den Weg dieser Revision das Verbot schwäche.⁵³

3.3.2.3 Weitergehende Forderungen

3 Parteien⁵⁴ und 13 Organisationen⁵⁵ begrüßen die Stossrichtung der Vorlage, halten aber klar fest, dass weiterführende Anpassungen ebenfalls notwendig wären.

Streichung der Voraussetzung des dreijährigen gemeinsamen Haushalts für die erleichterte Stiefkindadoption

Diese Voraussetzung sollte nach Ansicht von 2 Parteien ersatzlos gestrichen werden.⁵⁶ Gleichgeschlechtliche Paare müssten nicht beweisen, dass sie gute Eltern seien.⁵⁷ Auch 1 Partei, die die Vorlage vollumfänglich unterstützt, hält fest, dies wäre ein wichtiger Schritt für die Regenbogenfamilien.⁵⁸

Auch für viele Organisationen steht die Streichung der Voraussetzung des dreijährigen gemeinsamen Haushaltes im Vordergrund⁵⁹ bzw. ihre Verkürzung auf ein Jahr,⁶⁰ zumindest in bestimmten Situationen,⁶¹ auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.⁶²

⁴⁸ Klamydia's (S. 5), LOS (S. 6), network (S. 5 f.), Pink Cross (S. 4 f.), QueerBienne (S. 6), QueerVS (S. 5 f.), Vogay (S. 5).

⁴⁹ VS.

⁵⁰ NE (S. 2).

⁵¹ UNIGE (S. 2 und 5).

⁵² TI (S. 2).

⁵³ JU (S. 2).

⁵⁴ FDP, Grüne, Grünliberale.

⁵⁵ Klamydia's, LOS, network, ODAGE, PACH, PARAT, PinkCross, Pro Juventute, QueerBienne, QueerVS, Regenbogenfamilien, UNIGE, Vogay.

⁵⁶ Grüne (S. 1 f.), Grünliberale (S. 1).

⁵⁷ FDP (S. 1).

⁵⁸ SP.

⁵⁹ Klamydia's (S. 3 und 5), LOS (S. 3 und 6), network (S. 3 und 6), PACH (S. 2), PinkCross (S. 3 und 5), QueerBienne (S. 3 und 6), QueerVS (S. 3), UNIGE (S. 1 f.), Vogay (S. 2 und 5).

⁶⁰ Alliance F (S. 1).

⁶¹ ODAGE (S. 2 f.).

⁶² Pro Juventute (S. 1 f.).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

Der gemeinsame Haushalt sei im Allgemeinen keine Voraussetzung für eine Partnerschaft oder die Kindererziehung.⁶³ Es sei es unverständlich, dass gleichgeschlechtliche Paare mindestens drei Jahre einen gemeinsamen Haushalt vor der Stiefkindadoption führen müssen, währenddessen verschiedengeschlechtliche Paare ihr gemeinsames Kind auch ohne gemeinsamen Haushalt einfach anerkennen können. Diese ungerechtfertigte Ungleichbehandlung müsse dringend im Entwurf behoben werden.⁶⁴ Die Rechtssicherheit eines Kindes, das von den Eltern geplant sei, sollte nicht vom Zusammenleben der Eltern abhängen. Auch die Trennung der Eltern sollte kein Adoptionshindernis darstellen.⁶⁵

Schliesslich wird angemerkt, dass die Voraussetzung des dreijährigen gemeinsamen Haushalts gewisse Paare von der erleichterten Adoption ausschliesse: Dies gelte für Paare, die bei Geburt des Kindes noch nicht drei Jahre lang zusammenleben sowie für Paare, die diese Voraussetzung zwar erfüllen, sich aber vor Einreichung des Adoptionsgesuchs getrennt haben. Für beide Situationen sollte eine Ausnahmeklausel vorgesehen werden.⁶⁶

Erleichterte Stiefkindadoption bei einer privaten Samenspende

1 Organisation stört sich an der Aussage im erläuternden Bericht, wonach der Spender das Kind in einem ersten Schritt anzuerkennen und dann der Adoption zuzustimmen habe. Dies stelle einen massiven Angriff auf die Familienplanung eines Frauenpaares dar. Der Samenspender sei ein Samenspender und kein Vater. Frauenpaare sollten einfach eine Garantie abgeben, dass das Recht auf Kenntnis der Abstammung gewahrt werde. Im Kanton Waadt zum Beispiel werde dies so gehandhabt, dass das Frauenpaar dem Zivilstandsamt einen Brief des Spenders über seine Kenntnisnahme einreiche oder dessen Daten notariell hinterlege.⁶⁷

Anerkennung durch die genetische Mutter nach einer Leihmutterschaft

1 Organisation bemängelt die Ungleichheit im Bereich der Leihmutterschaft für die genetische Mutter, die im Unterschied zum genetischen Vater auf das Verfahren der Adoption verwiesen werde. Der Wunschelternteil bleibe damit in einer schwachen Position, da ein rechtlicher Elternteil seine Zustimmung verweigern könne. Die Anerkennung des Kindes durch die genetische Mutter wäre hier eine angemessene Lösung und sollte in der Revision des Abstammungsrechts vorgesehen werden.⁶⁸

3.3.3 Ablehnung der Stossrichtung der Vorlage

10 Kantone,⁶⁹ 2 Parteien⁷⁰ und 6 Organisationen⁷¹ lehnen die erleichterte Stiefkindadoption und damit die Vorlage insgesamt ab.

Die Vorlage schaffe eine Rechtsungleichheit, sei nicht kompatibel mit der Systematik des Adoptionsrechts, sei inkonsequent und schwierig umsetzbar.⁷² Die Anpassungen im Bereich

⁶³ PARAT (S. 1).

⁶⁴ PinkCross (S. 5).

⁶⁵ UNIGE (S. 1 f.).

⁶⁶ Regenbogenfamilien (S. 4).

⁶⁷ Regenbogenfamilien (S. 5 f.).

⁶⁸ UNIGE (S. 3 f.).

⁶⁹ BE, BL, BS, GL, NW, SO, SZ, TG, UR, ZG.

⁷⁰ EDU, SVP.

⁷¹ CHIP, Freikirchen, KKJPD, KOKES, SODK, VZBA.

⁷² NW (S. 1), UR, VZBA (S. 1).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

der Minderjährigenstiefkindadoption würden zu weit gehen.⁷³ Das Pflegejahr habe sich sehr bewährt und Adoptionen seien nicht leichtfertig auszusprechen. Eine fehlende schnelle rechtliche Absicherungsmöglichkeit des Kindes sei nie als Nachteil empfunden worden und es brauche eine Wartefrist, damit die Familie zusammenwachsen könne, was der Stabilität der Beziehung helfe. Damit würde Artikel 264c^{bis} VE-ZGB abgelehnt.⁷⁴ Es bestehe weder eine Dringlichkeit noch eine Notwendigkeit, um die Bestimmungen der Stiefkindadoption derart tiefgreifend anzupassen. Die Vorlage mit der Streichung des Pflegejahres und der Beschleunigung des Verfahrens schwäche die Stellung der Kinder.⁷⁵

2 Kantone⁷⁶ halten zwar fest, dass mit dem Fokus auf die bisher bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf die rechtliche Stellung von Kindern, die mittels (privater) Samenspende oder fortpflanzungsmedizinischer Verfahren im Ausland gezeugt worden seien, der Revision eigentlich schon zugestimmt werden könnte. Mit dem Fokus auf das Recht auf Kenntnis der Abstammung müssten aber vorgängig die Fragen des Abstammungsrechts und der Fortpflanzungsmedizin geklärt werden und der Vorlage könne so nicht zugestimmt werden.⁷⁷ Der Fokus der Vorlage liege einzig auf der Verfahrensdauer und der schnellen Formalisierung des Kindsverhältnisses zwischen Eltern und Kind. Demgegenüber werde der Gewährleistung des Rechtes des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zu wenig Beachtung geschenkt.⁷⁸

3.3.3.1 Verletzung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung

Wie bei den Befürwortern der Stossrichtung der Vorlage wird auch von Vernehmlassungsteilnehmenden, die die Vorlage ablehnen, mithin von 9 Kantonen⁷⁹, 2 Parteien⁸⁰ und 5 Organisationen⁸¹, geltend gemacht, dass mit der Vorlage das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung geschwächt bzw. verletzt werde.

Mit der Vorlage würden in der Schweiz verbotene Reproduktionstechniken attraktiver gemacht. Damit werde längerfristig das Recht auf Kenntnis der Abstammung geschwächt und verletzt,⁸² sogar ausgehöhlt.⁸³ Die in der Schweiz verbotenen Verfahren der Fortpflanzung seien vom Gesetzgeber diskutiert und aus ethischen Gründen abgelehnt worden. Vor allem auch mit der Begründung, dass das Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung nicht gewahrt werden könne.⁸⁴ Gerade im Zusammenhang mit Leihmutterchaften und anonymer Keimzellenspende bestehe eine grosse Gefahr, dass das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung verletzt werde.⁸⁵ Die fortpflanzungsmedizinischen Verfahren im Ausland seien zudem viel facettenreicher als im erläuternden Bericht dargelegt. In den meisten Fällen könne das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung nicht sichergestellt werden.⁸⁶

⁷³ SO (S. 1).

⁷⁴ TG.

⁷⁵ SVP (S. 1).

⁷⁶ BE, BS.

⁷⁷ BE (S. 1 und 3).

⁷⁸ BS (S. 1).

⁷⁹ BE, BL, BS, GL, NW, SO, SZ, UR, ZG.

⁸⁰ EDU, SVP.

⁸¹ CHIP, KKJPD, KOKES, SODK, VZBA.

⁸² SZ (S. 2), EDU (S. 1), SVP.

⁸³ ZG (S. 3).

⁸⁴ KKJPD/KOKES/SODK (S. 1).

⁸⁵ CHIP (S. 2 f.).

⁸⁶ SO (S. 1).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

Die historische Aufarbeitung unrechtmässiger internationaler Adoptionen habe gezeigt, dass die zuständigen Behörden oft unter Druck der adoptionswilligen Personen gehandelt hätten und die Verfahren zu pragmatisch und grosszügig durchgeführt worden seien. Diese Praktiken dürften sich nicht wiederholen.⁸⁷ Auch habe diese Aufarbeitung gezeigt, dass die Behörde genau abwägen müsse zwischen den Interessen der Adoptiveltern, den Interessen des Kindes auf rechtliche Absicherung und dem Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung, dem Kinderschutz und den Rechten der leiblichen Eltern. Die Behörden handelten damals oft unter Druck. Im Hinblick auf diese Erkenntnisse sei es fragwürdig, dass hier Vorgaben gemacht würden, die in der Vergangenheit zu Versäumnissen geführt hätten.⁸⁸ In diesen Verfahren sei das Recht auf Kenntnis der Abstammung missachtet worden; dieses dürfe daher mit dem heutigen Projekt nicht geschwächt werden.⁸⁹ Spätere Vorwürfe und Forderungen gegenüber dem Staat durch betroffene Kinder könnten mit der Vorlage nicht ausgeschlossen werden.⁹⁰ Gerade der Hintergrund dieser Missstände, die im Zusammenhang mit Adoptionen aus Sri Lanka sowie weiterer Herkunftsländer aufgedeckt worden seien, sollte dazu führen, dass der Blick auf die Möglichkeit solcher Umgehungen (Umgehung des Leihmutterverbots, des Verbot der Eizell- und anonymen Samenspende) geschärft werde und es müsse verhindert werden, dass ein Reproduktionstourismus und eine Industrie entstehe, wie es seinerzeit mit «Geburtsfabriken» in Sri Lanka zu verzeichnen gewesen sei.⁹¹

Ein Verfahren mit zeitlichen Vorgaben und inhaltlichen Beschränkungen – wie mit der Vorlage vorgeschlagen – schwäche das Recht auf Kenntnis der Abstammung⁹² respektive diesem würde dadurch zu wenig oder keine Beachtung geschenkt.⁹³ Das Interesse an einer raschen rechtlichen Absicherung stehe – zumindest teilweise – im Widerspruch zum Recht auf Kenntnis der Abstammung.⁹⁴ Bei der erleichterten Stiefkindadoption müsse der Fokus der Adoptionsbehörden auf diesem Recht liegen. Sie seien daher in der Pflicht, die Lebensgeschichte des Kindes mit der grössten Sorgfalt zu dokumentieren, damit das Kind später so viel Informationen wie möglich über seine Herkunft erhalten könne. Dafür könne unter Umständen eine gewisse Zeit notwendig sein. Daher werde eine zeitliche Beschränkung der Verfahren klar abgelehnt (vgl. Ziff. 4.1).⁹⁵

Im erläuternden Bericht werde festgehalten, dass bei einer privaten Insemination der Vater das Kind anerkennen und dann sofort der Stiefkindadoption zustimmen könne, damit das Recht auf Kenntnis der Abstammung gewährleistet sei. Dies sei nicht nachvollziehbar, da diese Sicherstellung eben gerade nicht erreicht werde. Es werde einzig zu einem früheren Zeitpunkt als bisher ein zweiter Elternteil im Personenstandsregister eingetragen werden können. Die Praxis zeige zudem, dass ein privater Samenspender in der Regel nicht bereit sei, ein Kindesverhältnis anzuerkennen und/oder dass dies auch vom andern leiblichen Elternteil nicht gewollt sei.⁹⁶

⁸⁷ GL (S. 3), NW, UR, KKJPD/KOKES/SODK (S. 1), VZBA (S. 3).

⁸⁸ BS (S. 3 f.).

⁸⁹ BE (S. 2).

⁹⁰ GL (S. 3).

⁹¹ BL (S. 1 f.).

⁹² SZ (S. 1 f.), ZH (S. 1 f.), KKJPD/KOKES/SODK (S. 1).

⁹³ BS (S. 1 f.), GL (S. 2 f.).

⁹⁴ BE (S. 2), ZG (S. 2).

⁹⁵ BS (S. 3 f.).

⁹⁶ BE (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

3.3.3.2 Regelung in der Vorlage zum Abstammungsrecht und im Fortpflanzungsmedizinrecht

Wie bei den Befürwortern der Stossrichtung der Vorlage gehen auch 11 Vernehmlassungsteilnehmende (6 Kantone⁹⁷, 1 Partei⁹⁸ und 4 Organisationen⁹⁹), die die Vorlage ablehnen, davon aus, dass die darin angesprochenen Situationen nicht im Adoptionsrecht angegangen werden sollten.

Es handle sich nicht um Fragen des Adoptionsrechts, sondern vielmehr des Abstammungs- und Fortpflanzungsmedizinrechts.¹⁰⁰ Die Revision des Abstammungsrechts müsse stattdessen zügig vorangetrieben werden¹⁰¹ und die Rechte der Kinder im Rahmen fortpflanzungsmedizinischer Massnahmen im Ausland seien mittels einer Revision des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) sicherzustellen.¹⁰² Die diesem Thema zugrundeliegenden rechtlichen und ethischen Fragen könnten nicht über eine punktuelle Revision im Adoptionsrecht gelöst werden. Sie seien vielmehr im Abstammungsrecht und im Fortpflanzungsmedizinrecht zu klären. Eine allgemeine Diskussion über die Fortpflanzungsmedizin sei daher dringend notwendig.¹⁰³ Im Rahmen des Abstammungsrechts sollten die unterschiedlichen Formen der Elternschaft beschrieben und geregelt werden. Der Verfassungsgeber müsse sich dabei zwangsläufig Gedanken machen, ob an der Unzulässigkeit gewisser verbotener, aber in der Lebensrealität seit längerem bestehenden Methoden festgehalten werden könne oder ob nicht Regelungen bezüglich Samenspenden für Alleinstehende und Konkubinatspaare sowie Leihmutterschaften zu treffen wären.¹⁰⁴ Konsequenterweise müssten alle Themenkreise und Begehrlichkeiten im Abstammungsrecht beraten werden; es sollte keine Salami-taktik erfolgen.¹⁰⁵

3.3.3.3 Vorlage begünstige Rechtsumgehungen

Nach einigen Teilnehmenden würden vielfältige Gründe gegen die anonyme Samenspende, gegen die Eizellspende und gegen Leihmutterschaft sprechen, unter anderem die psychologischen Belastungen und das Inzestrisiko, das Gesundheitsrisiko der Eizellspenderin, die Kommerzialisierung der Fortpflanzung, und insbesondere auch die Ausbeutung der Frauen und die Kommerzialisierung der Mutterschaft. Das Kind dürfe nicht als Ware betrachtet werden. Durch die erleichterte Stiefkindadoption würden diese Umstände verharmlost und illegale Praktiken gefördert.¹⁰⁶

Mit den vorgeschlagenen Änderungen würden umstrittene und in der Schweiz verbotene medizinische Fortpflanzungsmethoden wie bspw. die Leihmutterschaft oder die Samen-, Eizelle- und Embryonenspende im Ausland weitaus attraktiver¹⁰⁷ und damit gefördert.¹⁰⁸ Wenn eine

⁹⁷ BL, BS, GL, NW, SZ, UR.

⁹⁸ SVP.

⁹⁹ KKJPD, KOKES, SODK, VZBA.

¹⁰⁰ GL (S. 1 und 3), NW (S. 1), UR, VZBA (S. 2), SZ (S. 2).

¹⁰¹ GL (S. 3), NW (S. 2), UR, KKJPD/KOKES/SODK (S. 2), VZBA (S. 3).

¹⁰² BL (S. 2), KKJPD/KOKES/SODK (S. 2).

¹⁰³ BS (S. 2).

¹⁰⁴ GL (S. 3), NW (S. 2), UR, VZBA (S. 3).

¹⁰⁵ SVP (S. 1).

¹⁰⁶ SVP, EDU (S. 1 f.), Freikirchen (S. 1 f.).

¹⁰⁷ SZ (S. 2).

¹⁰⁸ BL (S. 1), GL (S. 1), NW, SO (S. 1), UR, ZG (S. 2), KKJPD/KOKES/SODK (S. 1), VZBA (S. 2 f.).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

erleichterte Stiefkindadoption möglich sei, führe dies zu einer Umgehung¹⁰⁹ respektive zu einer Aushöhlung der verfassungs- und gesetzesrechtlichen Verbote solcher Praktiken. Die Adoption sei nicht das geeignete Mittel, um in der Schweiz im Nachgang unter vereinfachten Voraussetzungen diese Praktiken zu «legalisieren». Es müsse vorgängig eine Grundsatzdiskussion geführt werden.¹¹⁰ Allenfalls wäre es konsequenter, diese Kindesverhältnisse über eine direkte Anerkennung zu begründen.¹¹¹

Vereinzelt äussern sich die Teilnehmenden konkret zu Fällen von Leihmutterschaft. Es erschliesse sich nicht, weshalb der Wunschelternteil in solchen Fällen plötzlich ohne umfassende Abklärung innerhalb von sechs Monaten zur Elternschaft durch Stiefkindadoption gelangen soll. Es gelte unabhängig von der Paarbeziehung, in die das Kind hineingeboren wurde, die generellen Adoptionsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Auch in diesen Konstellationen liege es im Interesse des Kindes, dass ihm von behördlicher Seite ein rechtlicher Elternteil beigeordnet werde, dessen Eignung umfassend abgeklärt worden sei.¹¹² Gerade in Bezug auf Leihmutterschaften würden verschiedene Kinderrechte verletzt und diese Praktik der Leihmutterschaft berge ein erhöhtes Risiko, da ihre kommerzielle und grenzüberschreitende Dimension die Wahrscheinlichkeit von Rechtsverletzungen erhöhe. Diese Kinder bräuchten mehr und nicht weniger Schutz. Das Schweizer Parlament sollte einen proaktiveren Ansatz verfolgen, um von gesetzlich verbotenen Verhaltensweisen abzuschrecken. Die Schweiz sollte ihre Durchsetzungsbemühungen auf alle gewinnorientierten Vermittler konzentrieren. Es sei widersprüchlich, wenn das Leihmutterschaftsverbot in grenzüberschreitenden Kontexten nicht angewendet werde. Kinder vertraglichen, marktorientierten Leihmutterschaftsvereinbarungen zu unterwerfen, sei keine Massnahme zum Schutz von Kindern.¹¹³

3.3.3.4 Schaffung einer Rechtsungleichheit gegenüber der «klassischen» Stiefkindadoption

Bei der Revision des Adoptionsrechts von 2016 habe der Bundesrat festgehalten, dass die Stiefkindadoption nicht privilegiert behandelt werden solle. Wie bei den anderen Adoptionsformen sei im Einzelfall zu prüfen, ob die Adoption dem Kindeswohl diene. Es sei nun nicht nachvollziehbar, weshalb jetzt gewisse Personen oder Personengruppen – namentlich Paare, die ihren Kinderwunsch mit im Ausland zulässigen fortpflanzungsmedizinischen Verfahren, inklusive Leihmutterschaft, erfüllten – gegenüber anderen gesetzlich bevorzugt werden sollen. Auch bei der klassischen Stiefkindadoption bestehe ein grosses Bedürfnis nach rechtlicher Absicherung des Kindes. Insbesondere dann, wenn der andere Elternteil im Leben des Kindes nicht präsent sei und seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkomme, seine Zustimmung zur Adoption aber verweigere.¹¹⁴ Mit einer so punktuellen Revision würden neue rechtliche Ungleichheiten geschaffen, die nur mit einer vollständigen Revision des Adoptionsrechts behoben werden könnten.¹¹⁵

Auch 2 Kantone,¹¹⁶ die der Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich zustimmen, sehen diesen Punkt kritisch: Es bestehe die Gefahr einer Ungleichbehandlung gegenüber der klassischen Stiefkindadoption.

¹⁰⁹ BE (S. 2), ZG (S. 2), Freikirchen (S. 1 f.).

¹¹⁰ KKJPD/KOKES/SODK (S. 1).

¹¹¹ GL (S. 1), NW, UR, VZBA (S. 2 f.).

¹¹² SO (S. 2).

¹¹³ CHIP (S. 2 f. und 5 f.).

¹¹⁴ GL (S. 2), NW, UR, VZBA (S. 1 f.), ZG (S. 2).

¹¹⁵ BL (S. 1).

¹¹⁶ AG (S. 1), LU (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

4 Allgemeine Bemerkungen zu weiteren Kernpunkten der Vorlage

4.1 Beschränkung der Verfahrensdauer auf sechs Monate und Vereinfachung des Verfahrens

Die Beschränkung der Verfahrensdauer und die Vereinfachung des Verfahrens wird insbesondere wegen der Gewährleistung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung und diesem Spannungsfeld sehr kritisch gesehen und abgelehnt (vgl. Ziff. 3.3.2.1 und 3.3.3.1).

Mit Fokus auf die Frist und die Vereinfachung des Verfahrens stehen 14 Kantone¹¹⁷ und 4 Organisation¹¹⁸ den Vorschlägen ablehnend gegenüber.

Die Adoptionsverfahren sollen mit der Vorlage künftig vom Konzept her so angelegt sein, dass sie nicht ergebnisoffen, sondern von Gesetzes wegen auf die Bewilligung der Adoption ausgerichtet seien.¹¹⁹ Ein essentieller Teil der Sozialabklärung beinhalte die Sensibilisierung der adoptionswilligen Person – gerade auch heterosexuelle Paare, die ein Kind über eine Leihmutterschaft bekommen – auf das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung. Die Vorlage berücksichtige dies mit keinem Wort.¹²⁰ Wenn das Verfahren gekürzt werde, könne dem nicht Rechnung getragen werden.¹²¹ Die Vorgabe, dass ein Adoptionsverfahren innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden soll, erhöhe den Druck auf die Adoptionsbehörden unnötig und ziele an der Realität und Praxis vorbei.¹²² Eine vom Gesetzgeber an die Behörden vorgegebene Frist für die Dauer eines Verfahrens sei ungewöhnlich¹²³ und widerspreche dem Grundsatz der Official- und Untersuchungsmaxime. Ohnehin gelte gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts und des EGMR, dass die Verfahren möglichst kurz zu halten seien.¹²⁴

Eine zeitliche Vorgabe würde zudem dem Kinderschutz nicht gerecht. Die KESB seien ohnehin überlastet und die Umsetzung solch strikter Zeitvorgaben sei nicht möglich.¹²⁵ Es scheine auch, dass diese eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Arten der Adoption verursache.¹²⁶ Beantragt wird, die Frist zu streichen und stattdessen die Formulierung «rasch nach der Einreichung...» zu wählen. Sofern eine Behörde nicht schnell genug tätig werde oder das Verfahren nicht beförderlich behandle, stehe es Betroffenen jederzeit zu, eine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde einzureichen.¹²⁷ Eine Frist von sechs Monaten sei nicht vereinbar mit der Praxis und den anderen teilweise dringenden Aufgaben, die den entsprechenden Behörden zukommen würden. Auch wenn eine beförderliche Behandlung und eine Beschränkung der Sozialabklärung begrüsst werde, damit möglichst bald ein Kindesverhältnis errichtet werden könne, könnten anderweitige Überlastungen, vorgehende dringliche Angelegenheiten usw. die Einhaltung der Frist verhindern. Angeregt wird daher die Formulierung «so schnell wie möglich».¹²⁸ Ausserdem werde die strikte Frist der Vielfalt der

¹¹⁷ AG, AI, BE, BS, FR, GL, GR, NW, SO, SZ, UR, VS, ZG, ZH.

¹¹⁸ KKJPD, KOKES, SODK, VZBA.

¹¹⁹ SZ (S. 1 f.), ZH (S. 4), KKJPD/KOKES/SODK (S. 1).

¹²⁰ NW (S. 1 f.), UR, VZBA (S. 3).

¹²¹ BE (S. 4), GL (S. 2).

¹²² AG (S. 2), ZG (S. 2 f.), GL (S. 2), NW, UR, VZBA (S. 3).

¹²³ AI (S. 1).

¹²⁴ BE (S. 4), GL (S. 2).

¹²⁵ GR (S. 1).

¹²⁶ VS.

¹²⁷ AI (S. 1).

¹²⁸ FR (S. 1).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

Fälle nicht gerecht. Wichtig sei die Wahrung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung, wonach je nachdem längere Abklärungen und Untersuchungen nötig seien.¹²⁹

6 Kantone¹³⁰, 1 Partei¹³¹ und 1 Organisation¹³² stehen der Frist zumindest kritisch gegenüber oder schlagen Alternativen vor. Zwar sei die mitunter lange Dauer der Verfahren problematisch, dennoch seien zweijährige Verfahren, wie im erläuternden Bericht erwähnt, sehr selten. Es wäre wünschenswert, hier eine flexiblere Regel zu haben.¹³³ Die Frist von sechs Monaten dürfe nicht dazu führen, dass die Ergebnisse der Abklärungen schlechter würden. Die Frist sollte daher nur einen Richtwert darstellen.¹³⁴ Vorgeschlagen wird, dass «grundsätzlich» innerhalb von sechs Monaten entschieden werden müssen.¹³⁵ Es müssten doch auch die gesetzlichen Vorgaben bezüglich fortpflanzungsmedizinischer Verfahren in den einzelnen Ländern abgeklärt werden, was Zeit benötige.¹³⁶ Es sei zudem zu betonen, dass das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung Teil des Kindeswohls bilde und zusammen mit den Eltern die Grundlagen zu schaffen seien, dass dieses im Alltag auch umgesetzt werden könne. Der Umgang der Eltern mit der Herkunftsthematik und ihre Begleitung im Alltag müsse zwingend Teil der Abklärung sein.¹³⁷ 1 Kanton schlägt als Alternative eine Frist von sechs Monaten vor, ab dem Zeitpunkt, ab dem die Unterlagen vollständig der Adoptionsbehörde eingereicht worden seien.¹³⁸ Nach 1 anderen Kanton sei jedenfalls den Behörden eine genügend lange Übergangsfrist für die Umsetzung zu gewähren.¹³⁹

Die Frist wird demgegenüber von 1 Kanton¹⁴⁰ und 9 Organisationen¹⁴¹ umgekehrt begrüsst, damit das Kind schneller rechtlich abgesichert werde. Insbesondere wird die zeitliche Begrenzung des Verfahrens auf sechs Monate sowie die Vereinfachung der Sozialabklärung begrüsst,¹⁴² weil damit anerkannt werde, dass bei Wunschelternkonstellationen ein signifikanter Unterschied zu verschiedengeschlechtlichen Eltern in Fortsetzungsfamilien bestehe.¹⁴³ Die Beschränkung der Eignungsprüfung und der Sozialabklärung wird auch von einem Kanton ausdrücklich begrüsst: Die Prüfung müsste so weit möglich beschränkt werden und in klaren Situationen im Interesse des Kindes sogar ganz entfallen.¹⁴⁴ Ebenfalls liege es im Interesse des Kindes und einer erhöhten Rechtssicherheit, wenn die Verfahren möglichst innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen würden.¹⁴⁵ Die Frist sei wohl als Ordnungsfrist zu verstehen¹⁴⁶

¹²⁹ ZH (S. 4).

¹³⁰ JU, NE, LU, SG, TI, VD.

¹³¹ Die Mitte.

¹³² PACH.

¹³³ NE (S. 2).

¹³⁴ JU (S. 2), SG (S. 2).

¹³⁵ TI (S. 5).

¹³⁶ Die Mitte (S. 1).

¹³⁷ PACH (S. 3).

¹³⁸ SG (S. 2).

¹³⁹ VD (S. 2).

¹⁴⁰ GE.

¹⁴¹ Alliance F (S. 1), Klamydia's (S. 4), LOS (S. 5), network (S. 4 f.), Pink Cross (S. 4), QueerBienne (S. 4 f.), QueerVS (S. 4 f.), UNIGE (S. 5), Vogay (S. 4 f.).

¹⁴² Pro Juventute (S. 2).

¹⁴³ Regenbogenfamilien (S. 2 f.).

¹⁴⁴ GE (S. 3).

¹⁴⁵ Alliance F (S. 1).

¹⁴⁶ UNIGE (S. 5).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

und falls Abklärungen im Ausland notwendig seien, müsste sie ausnahmsweise verlängert werden können.¹⁴⁷

4.2 Änderungen im Bereich der Stiefkindadoption im Erwachsenenalter

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Stiefkindadoption einer volljährigen Person werden von einer Mehrheit von 30 Vernehmlassungsteilnehmenden (14 Kantone¹⁴⁸, 3 Parteien¹⁴⁹, 13 Organisationen¹⁵⁰) begrüsst. Die Änderung fördere auch die Verantwortung und Selbstbestimmung von Volljährigen, was den Grundsätzen des Adoptionsverfahrens entspreche.¹⁵¹ Andere Teilnehmende würden eine allgemeine Regelung bevorzugen, die auch für Minderjährige gelten würde, wonach von der Voraussetzung eines bestehenden gemeinsamen Haushaltes abgewichen werden könne, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig sei¹⁵², insbesondere dann, wenn eine starke, dauerhafte, emotionale Bindung bestehe und die adoptionswillige Person eine wichtige Bezugsperson für das Kind darstelle.¹⁵³

1 Kanton¹⁵⁴ äussert sich kritisch: Eine Adoption von volljährigen Personen soll grundsätzlich nur ausgesprochen werden, wenn eine familiäre Verbundenheit besteht. Mit der neuen Bestimmung könne das Familienleben schon lange nicht mehr bestanden haben, was die Prüfung der familiären Verbundenheit durch die Adoptionsbehörde schwierig machen könne. Diese sei jedoch zentral, da eine Adoption von volljährigen oft auch aus sachfremden Motiven - namentlich erb-, steuer- oder ausländerrechtlicher Art - beantragt werde. Durch die vorgeschlagene Anpassung könnte sich dies zuspitzen.¹⁵⁵

5 Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.1 Artikel 264c^{bis} VE-ZGB

Für einige Teilnehmende ist die Bestimmung sehr weit gefasst: Die Inanspruchnahme einer Samenspende oder von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren sei nicht explizit vorausgesetzt. So könne sie – wenn die gemeinsame Familienplanung nur zu vermuten sei – auch bei Situationen einer klassischen Stiefkindadoption zur Anwendung kommen.¹⁵⁶ Insbesondere seien auch Fälle erfasst, in denen das Kindesverhältnis zum zweiten biologischen Elternteil über eine Anerkennung herstellbar sei oder ein Kind sogar bereits aufgrund einer Vaterschaftsvermutung zwei rechtliche Elternteile habe. In solchen Fällen müsste aber am Pflegejahr und dem bisherigen Verfahren festgehalten werden. Die Bestimmung sei daher entsprechend zu präzisieren. Weiter sollte in der Bestimmung klargestellt werden, dass auch das Kind seit der Geburt im Haushalt des rechtlichen Elternteils und der adoptionswilligen Person gelebt haben müsse.¹⁵⁷ Um wirklich die anvisierten Situationen erfassen zu können, sollte die

¹⁴⁷ GE (S. 3).

¹⁴⁸ AG (S. 1), AI (S. 1), BE (S. 1), JU (S. 1), LU (S. 2), NE (S. 1), OW (S. 1), SG (S. 2 f.), SO (S. 1), SZ (S. 1), TI (S. 3), VD (S. 3), ZG (S. 2 f.), ZH (S. 2).

¹⁴⁹ Die Mitte (S. 2), EVP (S. 1), Grüne (S. 1).

¹⁵⁰ Freikirchen (S. 2), Klamydia's (S. 3 f.), LOS (S. 4), Kinderombudsstelle (S. 5), network (S. 3 f.), Pro Juventute (S. 2), Regenbogenfamilien (S. 3), PACH (S. 3), PARAT (S. 2), PinkCross (S. 3), QueerBienne (S. 4), QueerVS (S. 3 f.), Vogay (S. 3).

¹⁵¹ NE (S., 1).

¹⁵² LU (S. 2).

¹⁵³ VD (S. 3).

¹⁵⁴ BS.

¹⁵⁵ BS (S. 2).

¹⁵⁶ LU (S. 2), UNIGE (S. 4).

¹⁵⁷ ZH (S. 2).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

Bestimmung weiter konkretisiert werden. Es sollten nur Kleinkinder erfasst werden, die nur zu einem Elternteil ein rechtliches Kindesverhältnis hätten.¹⁵⁸

Für andere ist die Formulierung «ohne vor der Adoption für dessen Pflege und Erziehung gesorgt zu haben» abzuändern in: «Wenn sie ab Geburt für dessen Pflege und Erziehung sorgt». Mit diesem Wortlaut könne sichergestellt werden, dass die adoptionswillige Person auch eine tatsächliche Sorgerechtsfunktion für das Kind übernehme.¹⁵⁹ Dem Verzicht auf das Pflegejahr sei nur zuzustimmen, wenn alle weiteren Voraussetzungen, insbesondere das Bestehen des dreijährigen gemeinsamen Haushaltes, im Zeitpunkt der Geburt des Kindes bereits erfüllt sei; dies sollte mit einem «sofern» statt einem «sobald» ausgedrückt werden.¹⁶⁰

Weiter wird die Frage aufgeworfen, ob die Bestimmung auch anwendbar sei, wenn sich das Paar während der Schwangerschaft trenne.¹⁶¹

5.2 Artikel 266 Absatz 3 VE-ZGB

Es sollte klargestellt werden, ob die neue Bestimmung nur für eine Stiefkindadoption nach Artikel 264c ZGB oder auch Artikel 264c^{bis} VE-ZGB gelten würde.¹⁶²

Die Ausnahme sollte zudem auch für Minderjährige zur Anwendung kommen können¹⁶³ und somit allgemeiner formuliert und als Absatz 2^{bis} von Artikel 264c ZGB (allenfalls auch bei Artikel 264a Absatz 2 ZGB) eingeführt werden, insbesondere da eine solche Ausnahme neu auch bei Artikel 268 Absatz 2^{bis} VE-ZGB vorgesehen sei.¹⁶⁴

Schliesslich sei die Unterscheidung zwischen der faktischen Lebensgemeinschaft und dem gemeinsamen Haushalt nicht klar. Fraglich sei, ob der gemeinsame Haushalt nicht gestrichen werden oder die faktische Lebensgemeinschaft durch den gemeinsamen Haushalt ersetzt werden sollte.¹⁶⁵

5.3 Artikel 267 Absatz 3 Ziffer 4 VE-ZGB

Artikel 267 ZGB regle die Wirkungen sämtlicher Adoptionen. Die neue Ziffer 4 beziehe sich allerdings nur auf die Adoption volljähriger Personen. Dies müsste zum besseren Verständnis des Gesetzesartikels ausgeführt werden, beispielsweise wie folgt: «...während der Minderjährigkeit des Kindes verheiratet war, in eingetragener Partnerschaft gelebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft geführt hat, sofern es sich um die Adoption einer erwachsenen Person handelt»¹⁶⁶

Es sei zudem zu klären, ob diese Bestimmung auch bei minderjährigen zu adoptierenden Personen Anwendung finden soll. Ebenso sei zu klären, wie mit Fällen umzugehen sei, bei denen ein ehemaliger Ehepartner eines verstorbenen Elternteils dessen Kind adoptieren

¹⁵⁸ GE (S. 3).

¹⁵⁹ AI (S. 1).

¹⁶⁰ SO (S. 2 f.).

¹⁶¹ GE (S. 2).

¹⁶² UNIGE (S. 4).

¹⁶³ LU (S. 2), UNIGE (S. 4)

¹⁶⁴ LU (S. 2).

¹⁶⁵ UNIGE (S. 4).

¹⁶⁶ BE (S. 3).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

wolle. Diesfalls sei nur eine Einzeladoption zulässig, die zu einer Auflösung des Kindesverhältnisses zum verstorbenen Elternteil führe. Artikel 267 Absatz 3 Ziffer 4 sollte auch in diesen Fällen Anwendung finden.¹⁶⁷ Es wäre überdies zu prüfen, ob für bereits ausgesprochene Einzeladoptionen, die eigentlich als Stiefkindadoption einer volljährigen Person beabsichtigt waren, eine Übergangsregelung bezüglich Wiederherstellung des erloschenen Kindesverhältnisses vorzusehen wäre.¹⁶⁸

Nach 1 Kanton brauche es zudem eine zusätzliche Regelung hinsichtlich Namensführung. Die namensrechtliche Zuordnung orientiere sich an der elterlichen Sorge, die bei volljährigen nicht vorhanden sei. Es könne zudem sein, dass die adoptionswillige Person bereits mit einer Drittperson verheiratet sei und einen anderen Namen führe.¹⁶⁹

5.4 Artikel 268 Absatz 2^{bis} VE-ZGB

Die Möglichkeit der vorzeitigen Einreichung des Gesuchs wird von 1 Kanton ausdrücklich befürwortet. Selbstverständlich soll aber die Adoption erst ausgesprochen werden, wenn alle Voraussetzungen erfüllt seien. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einreichung des Gesuchs sollte allerdings auch für die restlichen Adoptionen geprüft werden. Eine Verkürzung sollte auch dort möglich sein.¹⁷⁰ 1 anderer Kanton hält fest, wenn das Gesuch bereits vor der Erfüllung sämtlicher Adoptionsvoraussetzungen eingereicht werden könne, so führe dies aber gezwungenermassen zu teils langen Verfahren, womit sich mit Blick auf die Official- und Untersuchungsmaxime praktische Fragen stellen würden. Es frage sich, ob ein zu Beginn eingereichter Strafregisterauszug ausreiche, wenn gewisse Adoptionsvoraussetzungen erst zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt erfüllt seien. Der Official- und Untersuchungsmaxime könne nur nachgekommen werden, wenn sämtliche Adoptionsvoraussetzungen auf einer aktuellen Überprüfung beruhen würden. Beantragt wird deshalb, auf den ersten Satz, zu verzichten.¹⁷¹

Auch die Möglichkeit, ausnahmsweise vom Erfordernis des gemeinsamen Haushalts absehen zu können, wird von verschiedenen Teilnehmenden begrüsst.¹⁷² Es bleibe aber unklar, wann die Ausnahme angewendet werden könne und es sollte generell präzisiert werden, welche Adoptionsvoraussetzungen noch nicht erfüllt sein müssten. Es frage sich, ob es dabei um den dreijährigen gemeinsamen Haushalt gehe. Man sollte daher umformulieren, wobei verschiedene konkrete Vorschläge gemacht werden.¹⁷³ Ausserdem wird die Frage aufgeworfen, was zu tun sei, wenn ein Partner oder eine Partnerin nach Einreichung des Gesuchs aber vor Aussprechen der Adoption versterbe, der dreijährige Haushalt aber noch nicht erfüllt sei.¹⁷⁴ Weiter gehe aus dem Gesetzestext – im Gegensatz zum erläuternden Bericht – nicht hervor, dass das Gesuch nur dann früher eingereicht werden könne, wenn das Paar im Verlauf des ersten Lebensjahres des Kindes die Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts während

¹⁶⁷ GE (S. 2).

¹⁶⁸ SO (S. 3).

¹⁶⁹ ZH (S. 2 f.).

¹⁷⁰ AR.

¹⁷¹ BE (S. 3).

¹⁷² BE (S. 3), Klamydia's (S. 4), LOS (S. 4), network (S. 4), Kinderombudsstelle (S. 4), Pink Cross (S. 3 f.), QueerBienne (S. 4), QueerVS (S. 4), Vogay (S. 4).

¹⁷³ GE (S. 2 f.), LU (S. 2 f.), TI (S. 4), UNIGE (S. 2).

¹⁷⁴ GE (S. 2 f.).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

dreier Jahre erfülle.¹⁷⁵ Auch stelle sich die Frage, ob eine ähnliche Ausnahmemöglichkeit nicht generell auch bei den anderen Adoptionen vorgesehen werden sollte.¹⁷⁶

Beantragt wird aber auch die Streichung des ganzen Absatzes. Ob die Adoptionsvoraussetzungen erfüllt seien, könne erst geprüft werden, wenn über die Adoption zu entscheiden sei. Auch die Möglichkeit des Verzichts auf den bestehenden gemeinsamen Haushalt wird kritisch gesehen, da somit de facto auf das Erfordernis des dreijährigen Haushaltes verzichtet werde. Im erläuternden Bericht werde aber festgehalten, dass dies mit Blick auf die anstehende Revision des Abstammungsrechts gerade nicht der Fall sein solle.¹⁷⁷ Eine Abweichung vom bisherigen Verfahren, dass die Adoptionsvoraussetzungen bereits bei Einreichung des Gesuchs erfüllt sein müssten, sei nicht zweckmässig und würde zu erheblichem Mehraufwand (der im Einzelnen aufgeführt wird) führen.¹⁷⁸ Die Bestimmung stehe im Widerspruch zu Artikel 268a Absatz 3 VE-ZGB und der dort vorgesehenen Frist, da Verfahren anhängig gemacht werden könnten, die nicht innert angemessener Frist abgeschlossen werden könnten. Das Abwarten des dreijährigen Zusammenlebens oder das Auflösen einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft brauche Zeit. Ausserdem bestehe das Risiko, dass staatliche Ressourcen beansprucht würden, ohne dass dann die Stiefkindadoption tatsächlich ausgesprochen werden könne. Auf diesen Absatz sollte verzichtet werden. Wenn dennoch daran festgehalten werden sollte, so wird eine konkrete alternative Formulierung vorgeschlagen, um Unsicherheiten zu vermeiden.¹⁷⁹

5.5 Artikel 268a Absatz 3 VE-ZGB

Die Bedenken zu dieser Bestimmung in Bezug auf die Vereinfachung des Verfahrens und die sechsmonatige Frist wurden grösstenteils bereits unter den Ziffern betreffend Recht auf Kenntnis der Abstammung (vgl. Ziff. 3.3.2.2 und Ziff. 3.3.3.1) sowie unter den weiteren allgemeinen Bemerkungen abgehandelt (vgl. Ziff. 4.1) und es wird darauf verwiesen.

Bezogen auf die Bestimmung wird festgehalten, dass unklar sei, wann die Frist zu laufen beginne, ob bereits bei Einreichung, bevor alle Voraussetzungen erfüllt seien oder erst bei einem vollständigen Gesuch. Dies müsste geklärt werden.¹⁸⁰ Ob bei Einhaltung der Frist dennoch weiterhin im gleichen Umfang abgeklärt werden dürfe, bleibe ebenfalls unklar. Falls jedoch eine umfassende Eignungsabklärung mit Sozialberichten unterbleiben müsse, stelle sich die Frage, worin die Aufgabe des Adoptionsverfahrens noch bestehe. Der erläuternde Bericht sei hier widersprüchlich: Einerseits solle sich die Untersuchung auf Umstände beschränken, die zu einer Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder gar zu einer Entziehung der elterlichen Sorge führen könnten, was mittels Anfrage bei der KESB geklärt werden solle, andererseits solle die KESB in den spezifischen Situationen der erleichterten Stiefkindadoption mit der notwendigen Zurückhaltung agieren und den Entscheid betreffend die Stiefkindadoption abwarten, anstatt automatisch eine Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft zu ernennen.¹⁸¹ Ausserdem seien auch Spezialfälle denkbar (hohes Alter des Wunschelternteils, konkrete Anhaltspunkte für Gefährdung des Kindeswohl), die eine vertiefte Abklärung erfordern würden. Es wird eine konkrete Formulierung vorgeschlagen, die aus

¹⁷⁵ LU (S. 2 f.).

¹⁷⁶ UNIGE (S. 2).

¹⁷⁷ BS (S. 2).

¹⁷⁸ SO (S. 3 f.).

¹⁷⁹ ZH (S. 3).

¹⁸⁰ GE (S. 3).

¹⁸¹ LU (S. 3).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

wichtigen Gründen eine umfassende Prüfung zulässt.¹⁸² Auch 1 Organisation hält generell fest, es müsste weiter präzisiert werden, was genau noch zu prüfen sei. Ihrer Ansicht nach müsste es aber ausreichen, die Untersuchung auf die Frage zu beschränken, ob das Kind tatsächlich aufgrund eines gemeinsamen elterlichen Plans geboren wurde.¹⁸³

5.6 Artikel 12b^{bis} Schlusstitel VE-ZGB

Die Bestimmung wird von 7 Organisationen¹⁸⁴ ausdrücklich begrüsst.

6 Weitere Vorschläge

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende machen weitergehende Vorschläge, die im Folgenden aufgelistet werden:

- Im ZGB sollte inskünftig eine Mitteilungspflicht der Adoptionsbehörden an den leiblichen Elternteil, zu welchem das Kindesverhältnis aufgehoben wurde, vorgesehen werden, und dies bei allen Adoptionsarten.¹⁸⁵
- Oftmals habe in der Vergangenheit auch die Dauer der Unterhaltspflicht des Elternteils, welcher die Zustimmung zur Adoption seines Kindes erteilt habe, zu Fragen geführt. Es sollte eine Regelung geschaffen werden, wonach in Fällen von Stiefkindadoptionen mit Vorliegen der Zustimmung des leiblichen Elternteils zur Adoption dessen Unterhaltspflicht untergehe.¹⁸⁶
- Zur Verschlinkung der Abläufe wäre es sinnvoll, wenn die Adoptionsbehörden die Verfahrensakte der Zivilstandsbehörden ohne Hürden anfordern und im Adoptionsverfahren für die Abklärungen hinsichtlich Kenntnis der eigenen Abstammung, der Zustimmung zum Verzicht auf die Elternschaft der gebärenden Mutter und allenfalls des Ehegatten verwenden könnten, indem der Datenaustausch gesetzlich ermöglicht würde.¹⁸⁷
- Die Elternschaft von trans* Menschen sei bisher in der Revision gänzlich ausser Acht gelassen worden, obwohl die erleichterte Stiefkindadoption einen geeigneten Rahmen bieten würde.¹⁸⁸
- Die Zustimmung und Anhörung des Kindes bei einer (Stiefkind-) Adoption werde allgemein als äusserst wichtig erachtet. In Artikel 265 ZGB sei die Zustimmung bei Urteilsfähigkeit bereits festgehalten. Eine Anhörung und Zustimmung des Kindes werde aber in jedem Fall als notwendig erachtet.¹⁸⁹
- Die Vorlage lasse zu viele bevormundende Regelungen bestehen; insbesondere werde dem Co-Parenting keine Rechnung getragen. Zudem werde in Frage gestellt, dass das Kind nur zwei Elternteile haben könne. Im Sinne des Gedankens, dass Eltern in der Regel

¹⁸² ZH (S. 4).

¹⁸³ UNIGE (S. 3).

¹⁸⁴ Klamydia's (S. 59), LOS (S. 5), network (S. 5), PinkCross (S. 4), QueerBienne (S. 4), QueerVS (S. 5), Vogay (S. 5).

¹⁸⁵ SO (S. 5).

¹⁸⁶ SO (S. 5).

¹⁸⁷ ZH (S. 5).

¹⁸⁸ Regenbogenfamilien (S. 7).

¹⁸⁹ Kinderombudsstelle (S. 5).

Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

am besten wissen, was für ihr Kind das Beste sei, wird auch vorgeschlagen, den Entscheid über die weiteren Elternschaften dem Elternteil und allen Beteiligten in Form der Zustimmung zu überlassen.¹⁹⁰

7 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren¹⁹¹ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts zugänglich.¹⁹²

¹⁹⁰ PARAT (S. 1 f.).

¹⁹¹ SR 172.061.

¹⁹² www.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > EJPD > Vernehmlassung 2021/35 Erwachsenenschutzrecht – Änderung des ZGB.

**Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti**

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union EDU Union Démocratique Fédérale UDF Unione Democratica Federale UDF
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV

**Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches
(Erleichterte Stiefkindadoption)**

FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
Grüne	Grüne Schweiz (Grüne) Les Vert-e-s Suisses (Vert-e-s) Verdi svizzeri (Verdi)
Grünliberale	Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl
Die Mitte	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro Allianza dal Center
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC

**Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et
particuliers / Organizzazioni interessate e privati**

alliance F	Bund schweizerischer Frauenorganisationen Alliance de sociétés féminines suisses Alleanza delle società femminili svizzere
CHIP	Child identity protection
Freikirchen	Dachverband Freikirchen & christliche Gemeinschaften Schweiz
EKFF	Eidgenössische Kommission für Familienfragen EKFF Commission fédérale pour les questions familiales COFF Commissione federale per le questioni familiari COFF
Espace A	
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und - direktoren Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES Conférence en matière de protection des mineurs et des adultes COPMA Conferenza per la protezione dei minori e degli adulti COPMA
Klamydia's	Les Klamydia's, Association pour la santé sexuelle des femmes qui aiment les femmes
LOS	Lesbenorganisation Schweiz Organisation suisse des lesbiennes Organizzazione svizzera delle lesbiche

**Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches
(Erleichterte Stiefkindadoption)**

network	network - gay leadership
Kinderombudsstelle	Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz Office de l'Ombudsman des droits de l'enfant Suisse Ombudsman dei diritti dei bambini Svizzera Ombuds Office Children's Rights Switzerland
ODAGE	Ordre des Avocats Genève
PACH	PACH Pflege- und Adoptivkinder Schweiz
PARAT	Partei für Rationale Politik, Allgemeine Menschenrechte und Teilhabe
Pink Cross	Schweizer Dachverband der schwulen und bi Männer Fédération suisse des hommes gais et bi Federazione svizzera degli uomini gay e bi Federaziun svizra dals umens gay e bi
Pro Juventute	Schweizer Fachorganisation für Kinder und Jugendliche
QueerBienne	LGBTQIA+-Verein der Region Biel, Seeland und Umgebung
QueerVS	LGBTQIA+ en Valais
Regenbogenfamilien	Dachverband Regenbogenfamilien Schweiz Association faitière Familles arc-en-ciel Suisse Federazione Famiglie arcobaleno Svizzera
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK Conférence des directrices et directeurs cantonaux des affaires sociales CDAS Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali delle opere sociali CDOS
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen SVZ Association suisse des officiers de l'état civil ASEC Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile ASSC
UNIGE	Universität Genf Université de Genève
Vogay	Association vaudoise pour la diversité sexuelle et de genre
VZBA	Verband der Kantonalen Zentralbehörden Adoption VZBA Association des autorités centrales cantonales en matière d'adoption AACAA Associazione delle autorità centrali cantonali in materia di adozione AACAA

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

- Kanton Schaffhausen
- Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR
Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire ASM
Associazione svizzera dei magistrati ASM
Associaziun svizra dals derschaders ASD

**Ergebnisbericht Vernehmlassung: Änderung des Zivilgesetzbuches
(Erleichterte Stiefkindadoption)**

- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori